

der Physiker von der Fürstl. Regierung mit verhältnißmäßigen Geldbusen und in Wiederholungsfällen mit Verlust der Befugniß zur Vaccination bestraft.

## §. 7.

Die Unterbehörden haben für Ausführung und genaue Beobachtung dieser Anordnungen Sorge zu tragen.

Rudolstadt, den 21. April 1840.

**Fürstl. Schwarzburg. Regierung.**

Hönniger.

R. H. Bianchi.

## **№ XXIV. Höchste Verordnung,**

die Benutzung der Chausseen und Brücken, Befreiung von den dießfalligen Abgaben und Bestrafung darauf bezüglicher Contraventionen und Defraudationen betreffend,  
vom 22. April 1840.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w.

finden Uns gnädigst bewogen, über die Benutzung der Chausseen und Brücken, die Befreiung von Entrichtung der dießfalligen Abgaben und die Bestrafung vorkommender strassenpolizeilicher Vergehen, sowie Defraudationen des Chaussee- und Brückengeldes nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

## I.

**Nähere Bestimmungen über die Benutzung der Chausseen und Brücken und die Erlegung der dießfalligen Abgaben.**

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Centner, sich auf demselben befindet.